

# Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 83.

Dienstag, den 16. Oktober

1849

## Amtliche Bekanntmachungen.

**Waiblingen.** (Oberamtliche Bekanntmachung in Betreff des Herbstfages.)

Der Herbstfag wird am kommenden Mittwoch eils Uhr auf dem Rathhaus der Oberamtsstadt abgehalten. Die Vorsteher der Wein-Orte sind, aufgefodert, hiebei zu erscheinen!

Ebenso werden Freunde des Weinbaus eingeladen, der Verhandlung anzuwohnen. Den 15. Oktober 1849. Königl. Oberamt.

Häberlen.

**Waiblingen.** (Suldenliquidation.) In nachgenannten außgerichtlich zu erledigenden Schuldsachen werden die Schuldenliquidationen und die damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an den hienach bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungsberechtigten werden daher andurch vorgeladen, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezes, in dem einen wie in dem andern Fall unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Akten bekannt sind, bei Auseinandersetzung des betreffenden Schuldenwesens nicht berücksichtigt werden, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 24. September  
5. Oktober 1849.

R. Gerichts-Notariat  
W a g e n m a n n, N.B.

Liquidirt wird in der  
Sache des

Auf dem Rathhaus zu am

Christian Friedrich Pfeiderer,  
Zeugmachers in Waiblingen.

Waiblingen.

Mittwoch den 24. Oktbr.

Vormittags 8 Uhr.

Jakob Wismann, Schneiders  
in Hochberg.

Hochberg.

Samstag den 3. Novbr.

Vormittags 8 Uhr.

Andreas Häfner, Webers in  
Neustadt.

Neustadt.

Mittwoch den 7. Novbr.

Vormittags 8 Uhr.

Neckarrens. (Bitte um milde Beiträge.) Der hiesige Bürger und Vater von 4 Kindern ist am 4ten Oct. von einem Brand Unglück schwer heimgesucht worden und hat das Obdach und den größten Theil seiner Habe als Mehl, Früchte, Leinwand, Kleider und dergl. verloren. Für diese nothleidende Familie wird nun um milde Beiträge dringend und herzlich gebeten von dem

Gemeinschaftlichen Amt  
Pf. Teißler. Seitter.

**Waiblingen.**

Für nächst bevorstehenden Herbst empfehle ich gewöhnliches so wie auch feines Jagd-Pulver, Frösche und Schwärmer zu verschiedenen Preisen, einfache und doppelte Terzerolen, die ich um damit aufzuräumen, ganz billig abgebe.

Eine Parthie Schleispapier ist dieser Tage bei mir eingetroffen, welche ich den verschiedenen Holzarbeitern anbiete.

Kaufmann Sirt.

**Waiblingen.** Ich fahre von heute an um halb 8 Uhr mit meinem Omnibus von hier nach Stuttgart ab.

Bartly, Omnibuskutscher.

**Waiblingen.**

(Feuerwerk.)

Feuerräder, Froschkästen, Raketen, Schwärmer und Frösche sind zu haben, bei

C. Eisenweins Wittve.

**Waiblingen.**

Guten Herbstkäs das Pfund zu 12 kr. empfiehlt

Eisenweins Wittve.

**Waiblingen.** Liqueur der Schoppen zu 8 — 12 kr. bei

Eisenweins Wittve.

**Waiblingen.** Aus Auftrag hat der Unterzeichnete zwei noch ganz gute Hobelbänke zu verkaufen.

Lämle, Schreinermeister.

**Hofkammeramt Stetten.**

(Stumpfen Verkauf.)

Am Mittwoch den 17. d. M. werden aus den diesseitigen Walddistricten Spacher, Eglisweiler und Ettenfürst, ca. 20 Klasten unaufbereitete harte Stumpfen (im Boden) gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Bei günstiger Witterung findet die Verhandlung im Walde selbst bei ungünstiger dagegen vom Eglisweiler im Hirsche in Krumhardt vom Spachen und Ettenfürst, im Hirschwirthshause zu Schanbach statt.

Der Anfang wird im Eglisweiler oder Hirsche zu Krumhardt Morgens 9 Uhr gemacht, der Verkauf im Spachen und Ettenfürst, findet Mittage 12 Uhr im Hirsche, zu Schanbach, oder bei günstigem Wetter um 12 Uhr im Spachen und 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr im Ettenfürst statt.

Stetten den 9. October 1849.

K. Hofkammeramt.

**Waiblingen.** Der Unterzeichnete macht hiemit bekannt, daß sich sein Amtszimmer von heute an im Hause des Herrn Stadtraths Schneider eine Stiege hoch befindet.

Den 15. October 1849.

Gerichts-Notariats-Verweser.

Wagenmann.

**Ein Wort Luthers für uns, über christliche Kinderzucht**

Es ist Gott viel daran gelegen, daß Gehorsam gegen Vater und Mutter im Schwange gehe, und wo solches nicht geschieht, da sind keine gute Sitten, und kein gut Regiment. Denn wo in Häusern nicht Gehorsam gehalten wird, wird man es nimmermehr dahin bringen, daß eine ganze Stadt, Land, Fürstenthum, oder Königreich wohl regiert werde. Denn da ist das erste Regiment, wovon einen Ursprung alle andere Regimente und Herrschaften haben. Wo nun die Wurzel nicht gut ist, da kann weder Stamm noch gute Frucht folgen. Denn was ist eine Stadt anders, denn ein Haufe Häuser? Wie sollte denn eine ganze Stadt wohl regiert werden, wo in den Häusern kein Regiment ist, ja weder Kind, Knecht, Magd gehorsam ist? Item ein ganz Land, was ist es anders, den ein Haufen Städte, Märkte und Dörfer? Wo nun die Häuser übel regiert werden, wie kann nun ein ganzes Land wohl regiert werden? Ja, da muß nichts Anders daraus werden, denn eitel Tyrannei, Zauberei, Morden, Dieberei, Ungehorsam. Denn ein Fürstenthum ist ein Haufen Länder und Grafschaften zc. Die Alle spinnen sich aus einzelnen Häusern. Wo nun Vater und Mutter übel regieren, lassen den Kindern ihren Muthwillen, da kann weder Stadt, Markt, Dorf, Land, Fürstenthum zc. wohl und friedlich regiert werden. Denn aus dem Sohne wird ein Hausvater, ein Richter, Bürgermeister zc., Prediger, Schulmeister. Wenn er nun übel erzogen ist, werden die Unterthanen wie der Herr, die Gliedmaßen wie das Haupt. Darum hat Gott als am nöthigsten angefangen, daß man im Hause wohl regiere; denn wo das Regiment im Hause wohl und rechtschaffen geht, ist dem andern Allen wohl gerathen.

Waiblingen, den 15. Oktbr. 1849.

Der Herr Gemeindevorsteher Steinbuch hat heute eine sehr schöne christliche Anrede mit der Einsender d. von ganzem Herzen einverstanden ist, an den auf dem Rathhaus befindlichen Theil der Bürgerschaft gehalten, es ist nur zu bedauern, daß derjenige Theil der Einwohnerchaft für den die Worte besonders beherzigenswerth gewesen wäre, nicht anwesend gewesen ist.

Indem der Redner von dem Dasein verschiedener neueren Gesetze im Regierungsblatt der Versammlung Kenntniß gab, kam er zuletzt an das Gesetz betreffend das Verfahren bei dem Aufgebot der bewaffneten Macht gegen Zusammenrottungen u. s. w. Regsblatt Nr. 56. woraus er hervorhob, daß bei Unzulänglichkeit der ordentlichen Polizei, Militär requirirt werden könne, und daß die entstehenden Kosten die Gemeinde bezahlen müsse, an dieses anreißend beschwerte sich der Redner hierauf mit vollkommenem Recht über den Unfug, der seit geraumer Zeit, namentlich Sonntag Abends hier getrieben wird, und daß er jetzt fest entschlossen sei, durch strenge Handhabung der Gesetze die öffentliche Ruhe hieraufrecht zu erhalten, er verlasse sich dabei auf die Unterstützung von Gott, der höheren Behörden, des Stadtraths und Bürgerausschuß und aller rechtlichen Bürger, wir wünschen ihm hiezu einen glücklichen Erfolg.

Wenn Einsender in Nachstehendem Einiges zu bemerken sich erlaubt, so ist er nicht gemeint, die schönen Worte des Redners in irgend einer Weise zu schwächen, es sei ihm nur erlaubt sein Befremden über eine Wahrnehmung in dieser Rede hier öffentlich auszusprechen, nemlich daß der Herr Vorsteher das Dasein einer Bürgerwehr hier factisch verleugnete, Thatsache ist es, daß seit den letzten 4 Wochen arge Excesse hier vorgekommen, daß friedlich ihres Weges gehende Leute angefallen und auf die brutalste Weise durchgeprügelt worden sind, und die Polizeimannschaft verhöhnt worden ist, daß daher neben dem Landjäger Corps, Nachwächter u. s. w. noch extra bezahlte Wächter aufgestellt werden mußten, daß sich aber alles dieses als unzulänglich erwiesen hat.

Das von dem Herrn Vorsteher bezeichnete Gesetz ist den 31. August hier erschienen, also noch vor den hier vorgekommenen Excessen, er hätte daher der Wiederholung derselben durch Requirirung der Bürgerwehr vorbeugen können, daß er dieses nie gethan hat und heute in seiner Rede mit keiner Sylbe der Bürgerwehr wohl aber des Militärs erwähnt hat, während doch in Art. 2 des von ihm bezeichneten Gesetzes heißt:

„wo zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung die bewaffnete Macht zu Hülfe zu

„rufen ist, soll regelmäßig zunächst die „Bürgerwehr des Orts aufgeboden werden, und bloß wenn diß unzureichend erscheint, soll nach Art. 3 Militär requirirt werden, beweist zur Genüge, daß man von einem Dasein einer Bürgerwehr nichts wissen will, sie besteht aber Kraft eines Gesetzes eben so gut, wie alle heute publicirten Gesetze.

Wollen aber von bestehenden Gesetzen bloß solche gehandhabt werden welche der Ansicht des Einzelnen conveniren, so leiden diellebrigen selbgerichtig auch darunter.

Die Ausführung des Bürgerwehr-Gesetzes ist hauptsächlich daran gescheitert, daß die Durchführung desselben einzelnen Behörden nicht convenirte. Bei den Executiv-Behörden muß aber der Grundsatz feststehen, was Gesetz ist, ist Recht. Unsere gegenwärtigen Zustände haben daher zu einem großen Theil ihre Quelle in der Nichtbeachtung dieses Grundsatzes.

Schließlich erlaubt sich Einsender noch darauf hinzuweisen, daß das Gesamtministerium in einer gefahrvollen Zeit keinen Anstand genommen hat, sich auf die Unterstützung der Bürgerwehr des Landes zu berufen.

Das Regierungsblatt v. 19. Juni d. J. No. 28. enthält:

## I Unmittelbare Königliche Dekrete.

### G e s e t z.

betreffend die Ablösung der Zehnten

## W i l h e l m,

König von Württemberg.

Hinsichtlich der in dem Gesetze vom 14. April 1848, Art. 19 ausgesprochenen Ablösung der Zehnten verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

(Fortsetzung.)

Art. 56.

Nach endgültiger Feststellung des Ablösungs-Capitals und der Abfindung für die Zehntenlasten wird, wenn zugleich die in Art. 22 und 44, Ziff. 2 bezeichnete Frist abgelaufen ist, über diese Festsetzung durch oberamtliche Fürsorge eine von den Betheiligten zu unterzeichnende Urkunde ausgefertigt und der zuständigen Gerichtsbehörde Befuß der Vormerkung in den öffentlichen Büchern Anzeige gemacht. Die dießfällige Handlung des Gerichts geschieht kostenfrei und die Zehntablösung und Lastenabfindung unterliegt keiner Art von Abgaben.

Art. 57.

Die aus den öffentlichen Büchern bekannten oder rechtzeitig angemeldeten Rechtsansprüche

Dritter auf den Zehnten (Art. 22 und 44, Ziffer 2), welche sich nicht auf die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu behandelnden Zehentlasten beziehen, werden von dem Oberamte der zuständigen Gerichtsbehörde zu der ihr zukommenden gelegmäßigen Verfügung (vergl. Art. 22) mitgetheilt.

2) Bei der Ablösung der Zehentrechte, des Staatskammerguts, der Hofdomänenkammer und der Körperschaften.

#### Art. 58.

Auf das schriftliche oder mündlich zu Protokoll erklärte Ansuchen von mindestens einem Zehenttheil der Grundbesitzer, welche dem Staatskammergute, der Hofdomänenkammer oder einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden inländischen Körperschaft oder Kirchenpfunde zu einem in Gemeinschaft abzulösenden Zehnten (Art. 3, 4) verpflichtet sind, hat der Ortsvorsteher diese Grundbesitzer zur Berathung und Fassung eines Gesamttheilsbeschlusses (Art. 6) über das Verlangen der Zehentablösung zu versammeln. Fällt der Beschluß befahend aus, so ist über die Frage, ob die Ablösung von der Gemeinde übernommen oder von den Pflichtigen besorgt werden soll, nach Vorschrift des Art. 42 weiter zu verhandeln.

Ein zur Einzelablösung berechtigter Pflichtiger (Art. 3 und 4) hat seinen Entschluß, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, dem Ortsvorsteher schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden.

Das angemeldete Ablösungsverlangen ist von dem Ortsvorsteher unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 43. dem Oberamte anzuzeigen.

#### Art. 59.

Will einer der in Art. 58 bezeichneten Zehentberechtigten von dem ihm zustehenden Anspruch auf Ablösung (Art. 2) Gebrauch machen, so hat er dieses dem Oberamte schriftlich unter näherer Bezeichnung des Zehnten und der auf demselben lastenden Lasten zu erklären, auch im Falle des Art. 15 die Voraussetzung seiner Befugniß, die Ablösung ohne die Zustimmung der Mitberechtigten zu verlangen, nachzuweisen. Von dem Ablösungsverlangen des Berechtigten

setzt das Oberamt, eintretenden Falls nach vorgängiger Beseitigung der gegen dessen Gültigkeit vorliegenden Anstände, die Pflichtigen durch den Ortsvorsteher in Kenntniß, welcher letztere sofort wegen Uebernahme der Ablösung auf die Gemeinde oder ihrer Besorgung durch die Pflichtigen, die in Art. 42 vorgesehenen Verhandlungen zu veranlassen hat.

#### Art. 60.

Für die Aufnahme des nach geschehener Ablösungs-Anmeldung auf Abrechnung an der Ablösungsschuld zur Erhebung kommenden Zehnten (Art. 20) hat das Oberamt nach Art. 44, Ziff. 1 zu sorgen.

#### Art. 61.

Das einmal in vorstehender Weise (Art. 58 und 59) bei dem Oberamte angemeldete Ablösungs-Verfahren kann nicht mehr zurückgenommen werden.

#### Kurs für Goldmünzen.

Neue Louisd'or . . . . .	11 fl. 6 kr.
Friedrichsd'or . . . . .	9 fl. 50 kr.
Holländische ZehnguldenStücke. 10 fl. . . . .	kr.
ZwanzigfrankenStücke . . . . .	9 fl. 36 kr.
Dukaten Württembergische	

v. J. 1840, im festen Kurs . 5 fl. 45 kr.  
b) alle übrigen Dukaten . . . 5 fl. 39 kr.

Stuttgart den 14. Okt. 1849.

K. StaatsKassenVerwaltung.

#### Waiblingen,

Naturalien = Preise vom 13. Oktbr. 1849.	
Dinkel n. . . . .	4 fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.
Haber . . . . .	3 fl. 42 fr. 3 fl. 45 fr. 3 fl. 48 fr.
Ackerbohnen . . . . .	40 fr. — fr. — fr. das Simri.
Gerste . . . . .	
Wicken . . . . .	fr. . . . .
Welschkorn . . . . .	fl. 36fr. fl. 40 fr. 45 fr.

Kornhaus-Inspection.

Waiblingen. (Aufforderung an die Schultheißenämter.) Bei der Unterzeichneten Stelle ist gestern ein Schreiben von einer Anna Maria Dietelbach aus Philadelphia eingelaufen, in welchem diese um Uebersendung ihres kleinen Vermögens bittet, und unter Anderem anführt, daß sie dieses Frühjahr einen Brief von ihrem Bruder Bernhard Wilhelm erhalten habe.

Aus diesem Schreiben geht nun aber den Heimathsort der Dietelbach nicht hervor, weshalb man sich veranlaßt sieht, den Schultheißen ihres Heimathsorts auf diesem Wege aufzufordern, binnen 6 Tagen sich über die Familien- und Vermögens-Verhältnissen der Dietelbach berichtlich zu äußern.

Den 16. Oktober 1849.

R. Oberamtsgericht. Bellnagel.